

MBJS
13.3

Datum: 21. März 2018
Bearbeiter: Joong Kyu Kim
☎: +49 331 866-3633

Ergebnisprotokoll Monatsgespräch mit dem Hauptpersonalrat der Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal (HPR-LK) am 15.März 2018

Sts wurde durch ALin 3 vertreten.

TOP Qualifizierung und Einstellung von Seiteneinsteiger/-innen

Das Konzept der Landesregierung zur Qualifizierung von Lehrkräften ohne grundständige Lehramtsausbildung ist am 13. März 2018 von der Landesregierung beschlossen worden und vom Landtag vor der Veröffentlichung zunächst dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport sowie dem Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeleitet worden. Der HPR-LK wird bis zum 16. März vom Kabinettsreferat das Konzept zur Kenntnisnahme erhalten.

Ausgehend von den derzeitigen Qualifizierungsmaßnahmen (40-stündiger Grundkurs und 200-stündige pädagogische Grundqualifizierung), die bisher 350 Seiteneinsteiger/innen (SE) erfolgreich durchlaufen haben, und den sich hieran anschließenden weiteren Qualifizierungsmaßnahmen (berufsbegleitender VD, Studiengang beim WiB e.V) sieht das Konzept (1.) die Implementierung der Vereinbarung der Landesregierung mit den Gewerkschaften zur Qualifizierung von Seiteneinsteigern im Rahmen der sog. Attraktivitätsgespräche (Vereinbarung) und (2.) die Umsetzung der Weiterqualifizierungsmöglichkeiten aufgrund der jüngsten Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vor.

Zu 1.

Die zuständigen Organisationseinheiten des MBJS erarbeiten derzeit eine Strategie, um die Vorgaben aus der Vereinbarung rechtzeitig zu Beginn des Schulhalbjahres am 1. Februar 2019 umzusetzen. Die dreimonatigen Vorkurse müssen daher mit November dieses Jahres beginnen. Für die am 01.November 2018 beginnende Qualifizierung werden nach derzeitigem Stand der Planungen ca. 75-80 Plätze bereitgestellt.

Die Qualifizierungsmaßnahmen starten grundsätzlich drei Monate vor Beginn des jew. Schul(-halb)jahres. Zwischen dem HPR-LK und dem MBJS besteht Einvernehmen, dass die aus der Vereinbarung resultierende Terminierung der Qualifizierungsmaßnahmen nicht mit der in erheblichem Maße auch auf unvorhergesehenen Personalbedarf reagierenden Einstellungspraxis der staatlichen Schulämter harmonisiert werden kann. Hier muss über eine gewisse zeitliche Flexibilisierung in der Organisation der Maßnahmen nachgedacht werden,

ohne die arbeitsrechtlichen Vorgaben der Vereinbarung für die SE infrage zu stellen. Denkbar wäre z.B., die Maßnahmen berufsbegleitend durchzuführen.

SE, die nicht unter den Geltungsbereich der Vereinbarung fallen, insbesondere diejenigen, die zum 1. August 2018 befristet eingestellt werden, haben die Möglichkeit, durch die Teilnahme an der 240-stündigen Qualifizierung, entfristet zu werden. Das MBSJ wird diese Qualifizierungsmaßnahmen weiterhin flankierend zu dem Verfahren nach der Vereinbarung anbieten, um jene SE zu qualifizieren, die in der Vergangenheit eingestellt wurden, bislang aber die Grundqualifizierung noch nicht in Gänze absolviert haben .

Der Bedarf für die personelle Untersetzung der Qualifizierungsmaßnahmen wurde zum Doppelhaushalt 2019/20 angemeldet. Vorgesehen sind zehn Schulratsstellen (Eingangsamts A 14 BbgBesG mit Amtszulage), die sich um alle Fragen der Weiterqualifizierung von SE vor Ort kümmern und die Koordination der Qualifizierungsmaßnahmen insgesamt übernehmen. Für den Kurs ab dem 1. November 2018 hofft das MBSJ vier Ausbilder/innen aus dem Team der Fachseminarleiter/innen und BUSS-Berater/innen, die in der bisherigen 200 stündigen Qualifizierung eingesetzt sind, im Wege der Vollzeitabordnung zu gewinnen.

Die Schulen erhalten für jede/n SE eine Anrechnungsstunde für 12 Monate. An den Schulen sollen Mentoren/innen die SE im schulischen Alltag betreuen.

Die ursprünglich vom MBSJ auch ins Auge gefassten Funktionsstellen als Koordinatorinnen/-Koordinatoren flächendeckend für ca. 720 Schulen wurden im Rahmen des Landtagsbeschlusses zwar geprüft und sind im Konzept beschrieben, aber sowohl aus sachlichen und besoldungsrechtlichen Gründen nicht umsetzbar als auch aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht leistbar.

Für Ausbilder/innen und BUSS-Berater/innen in der Weiterqualifizierung der SE sollen Zulagen ähnlich wie bei Fachseminarleitern/innen gezahlt werden. Hierzu muss in der Lehrkräftezulagenverordnung der Empfängerkreis geändert werden. Die gewünschte Erhöhung der Zulagen und die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage nach 10jähriger Wahrnehmung der Tätigkeit konnte im SE-Konzept bisher nicht durchgesetzt werden. Nach derzeitiger Überprüfung beläuft sich die Anzahl der Zulagenzahlenden Fälle inklusive der 60 BUSS-Berater/innen auf 560. Bei den Fachseminarleitern/innen beträgt die Zulage je nach dem Umfang der Verwendung in der Lehrerausbildung 100€ (mindestens 35 % der Arbeitszeit = 10/27 Pflichtstunden an Grundschulen; 9/25 Pflichtstunden an den übrigen Schulen) bzw. 75€. Letzterer Betrag würde auf jeden Fall bei der Mitwirkung in der Weiterqualifizierung der SE gewährt. Ob noch eine moderate Erhöhung der Zulage und eine Ruhegehaltfähigkeit der Zulage nach 10jähriger Verwendung durchsetzbar sein wird, sich im weiteren Verlauf des vorliegenden Mitzeichnungsverfahrens zur Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (Hebung der Ämter der Primarstufe und für die Lehrkräfte mit DDR-Befähigung) und der beabsichtigten Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung zeigen. Hierauf wird das MBSJ im Rahmen der Haushaltsverhandlungen nachdrücklich hinwirken.

Der HPR-LK sieht die Notwendigkeit, die Entfristung bei erfolgreicher Bewährung durch eine arbeitsrechtliche Nebenabrede sicherzustellen, da die Vereinbarung kein Tarifvertrag ist und nicht unmittelbar für die Beschäftigten Wirkung entfaltet. Ein solcher Zusatz hat seiner Meinung nach auch eine positive Signalwirkung für potentielle Bewerber/innen. Das MBSJ sieht zwar keine solche rechtliche Notwendigkeit, wird diese Frage in der Umsetzungskonzeption noch klären.

Für die Teilnehmer/innen an der 15monatigen Weiterqualifizierung soll dann künftig die Vorlage an das MBSJ zwecks Entfristung der Arbeitsverträge entfallen.

Das bisher praktizierte Vorlageverfahren sollte den Vorrang von Laufbahnbewerber/innen und die Einhaltung qualitativer Mindeststandards bei der unbefristeten Einstellung von SE sicherstellen. Eine Entfristung der Arbeitsverträge von SE mit Abschlüssen unterhalb der KMK-Qualitätsstandards soll nur dann erfolgen, wenn die Stelle auf Dauer nicht anderweitig besetzt werden kann. Zurzeit wird im MBSJ die Festlegung von Mindeststandards geprüft. Das gilt auch für die Beibehaltung des Vorlageverfahrens außerhalb der 15monatigen Qualifizierungsmaßnahmen. Die rechtzeitige Unterrichtung des HPR-LK wird zugesichert.

Der HPR-LK besteht darauf, dass die Prüfkriterien offen gelegt werden. Die „Entfristungsvorlagen“ der StSchÄ an die Personalvertretungen der LK erfolgten unter dem nicht näher erläuterten Vorbehalt der Zustimmung des MBSJ. Bei den Prüfkriterien des MBSJ sei der HPR-LK aber zu beteiligen. Aus seiner Sicht besteht insbs. für alle SE, die ab dem 1.August 2018 sachgrundlos eingestellt werden, keine Notwendigkeit mehr, die Vorgänge zur Entfristung dem MBSJ vorzulegen, erst recht nicht, wenn qualitative Entfristungsvorgaben durch das MBSJ getroffen werden.

Zu 2.

Mit der Änderung des Lehrerbildungsgesetzes können Fachhochschulabsolventen nun auch die Befähigung für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen erwerben.

Zum 4.Quartal sind Weiterbildungsstudiengänge in weiteren Fächern (WAT, Sport, Deutsch, Mathematik ...- für die Sek.I) für SE am WiB e.V. geplant.

Lehramtsstudienabsolventen/innen ohne Vorbereitungsdienst (VD), die bereits an Schulen unterrichten, erhalten die Möglichkeit, den VD berufsbegleitend zu absolvieren.

Hochschulabsolventen/innen ohne lehramtsbezogenen Bachelorabschluss haben die Möglichkeit einen lehramtsbezogenen Masterabschluss zu absolvieren, allerdings sind hier noch Abstimmungen mit der Universität Potsdam und dem WiB e.V. erforderlich.